

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3
z.H. Frau Mag. Rita Hirner
Paulustorgasse 4
8010 Graz

Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 4. April 2013
iws/absenger

GZ: ABT03-2-5.00/47-2012

Stellungnahme WKO Steiermark - Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013

Sehr geehrte Frau Mag. Hirner,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Verordnung über die Sicherheitserfordernisse bei Veranstaltungen (Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 -VSVO) und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Allgemein ist anzumerken, dass der vorliegende Entwurf die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Veranstalter, Veranstaltungsagenturen, Veranstaltungsstätten und Gastgewerbebetriebe wesentlich erschweren würde und letztlich zur Folge hätte, dass Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden (können) bzw. Veranstaltungsstätten schließen müssten.

Gleichzeitig befürchten wir, dass durch die gegenständliche VSVO Doppelgleisigkeiten aufgebaut werden würden. Bestehende Regelungen, die sich u.a. aus der Gewerbeordnung bzw. der Arbeitsstättenverordnung ergeben, müssen aus unserer Sicht ausreichen.

Für Veranstalter und Veranstaltungsagenturen (die entweder im Auftrag eines Veranstalters eine Veranstaltung organisieren oder selbst als Veranstalter auftreten) würden die Vorgaben des Verordnungsentwurfes eine deutliche Erhöhung der Kosten bedeuten, z.B. aufgrund erhöhter Anforderungen bei Ordnerdiensten (§ 5 VSVO) oder Sanitäreinrichtungen (§ 9 VSVO), die dem Veranstalter unabhängig von der Art der Veranstaltung auferlegt werden, jedoch nicht für jeden Veranstaltungstyp Sinn machen. Fazit: Der Veranstalter muss für Vorkehrungen Kosten tragen, die weder ihm noch den Veranstaltungsteilnehmern nützen. Diesbezüglich kann auch die Erläuterungen zur VSVO verwiesen werden, wo ausdrücklich festgehalten wird, „*dass die wesentlichen Ursachen für Unfälle mit großen Auswirkungen meist im Bereich menschlichen Versagens lagen.*“ Es stellt sich somit die Frage, inwieweit eine derart umfangreiche „technische“ Verordnung diese Situation verbessern wird.

Noch drastischer stellt sich der Sachverhalt aus der Sicht der Veranstaltungsstätten dar: Würde die Verordnung in der vorgelegten Form in Kraft treten, wären für den weitaus überwiegenden Teil der Veranstaltungsstätten hohe und zum Teil wirtschaftlich nicht mehr vertretbare Investitionen erforderlich. In historischen Gebäuden gelegene Veranstaltungsstätten wären teilweise so gut wie gar nicht adaptierbar (z.B. Grazer Congress mit Stefaniensaal und weiteren Konzert-

sälen). In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf umfangreiche Stellungnahmen der Messe Congress Graz Betriebs GmbH sowie der Grazer Spielstätten (Orpheum, Dom im Berg, Schlossbergbühne Kasematten) verweisen, die das oben Dargestellte ausführlicher aufzeigen (siehe z.B. auf Seite 2 der Stellungnahme der Messe Congress Graz, in der die faktische Unvermietbarkeit der Stadthalle infolge einer Reduktion der maximal zulässigen Besucherzahl - durch die in Aussicht genommene Verordnung - dargestellt wird!).

Weiters kritisieren wir, dass das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 mitsamt der gegenständlich zu begutachtenden Veranstaltungssicherheitsverordnung für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unabhängig ihrer Größe anzuwenden ist. Mehrere im Verordnungsentwurf vorgesehene Auflagen können jedoch von Kleinstbetrieben und sonstigen Kleinstveranstaltungsstätten, deren Veranstaltungen ohnehin nur eine überschaubare Anzahl von Personen erwarten lassen, nicht in dieser Weise umgesetzt werden. Um die Abhaltungen von derartigen Kleinveranstaltungen weiterhin zu ermöglichen, wird dringend ersucht, Kleinveranstaltungen im Sinne des § 2 Z 9 StVAG 2012 per se vom Anwendungsbereich der Veranstaltungssicherheitsverordnung auszunehmen, wobei die in § 2 Z 9 StVAG 2012 vorgesehene Einschränkung der Veranstaltungszeit nicht zur Anwendung kommen darf, da die Veranstaltungszeit hinsichtlich der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Sicherheitsstandards auch irrelevant ist.

Zudem sind Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die in den betriebsanlagenrechtlich genehmigten Betriebsräumen bzw. auf den betriebsanlagenrechtlich genehmigten Betriebsflächen durchgeführt werden, generell vom Anwendungsbereich der Veranstaltungssicherheitsverordnung auszunehmen, da diese Betriebsstätten ohnehin schon der Prüfung des Schutzes von Personen und deren Interessen nach der Gewerbeordnung unterzogen wurden. Eine neben dem gewerblichen Betriebsanlagenrecht noch durchzuführende Überprüfung der Betriebsstätte nach der Veranstaltungssicherheitsverordnung wäre hinsichtlich der gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 StVAG 2012 bloß maximal gegebenen Meldepflichtigkeit derartiger Veranstaltungen auch für Behörden und Veranstalter unzumutbar und undurchführbar.

Insgesamt sind durch diese Verordnung jedenfalls massive negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Steiermark zu befürchten, da die Attraktivität des Bundeslandes als Veranstaltungsort, speziell für große Veranstaltungen, sinkt und Veranstaltungsstätten, die auch bislang sicher betrieben wurden, nur mehr in einem reduzierten Umfang oder gar nicht mehr betrieben werden können.

Wie bei der Erarbeitung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 liegt auch diesmal unseres Erachtens ein wesentlicher Mangel in der geringen praktischen Relevanz des Entwurfes. Gerne bieten wir an, mit unseren Branchenexperten - Unternehmern aus verschiedenen Bereichen des Veranstaltungswesens - an einer Überarbeitung der Verordnung mit dem Ziel einer praxisgerechteren Gestaltung mitzuarbeiten.

Einen sich durch den Entwurf ziehenden inhaltlichen Mangel stellen die fehlende Differenzierung nach unterschiedlichen Veranstaltungstypen und das fehlende Eingehen auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit dar. § 4 Abs 3 StVAG 2012 sieht sinnvollerweise vor, dass in der Verordnung „ ... unterschiedliche Bestimmungen für einzelne Veranstaltungsarten und Typen von Veran-

staltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und Veranstaltungsmittel sowie Vorschriften über Panikprävention, ärztliche Hilfeleistung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Vorschriften über Hygiene, Vorkehrungen für die Barrierefreiheit von Veranstaltungen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, vorgesehen werden können.“

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Für den in kürze stattfindenden „Raiffeisen Businesslauf“, wären dem Verordnungsentwurf zufolge bei 4.500 Teilnehmer 45 Ordnerdienste erforderlich (§ 5 des Entwurfes)!

Im Detail

Zu § 3 Haftpflichtversicherung

Betreffend die Haftpflichtversicherung für Veranstalter zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden fehlen jegliche Spezifikationen (Was ist alles zu versichern? Wie hoch? etc.) insbesondere auch in Hinblick auf unterschiedliche Veranstaltungstypen.

Zu § 4 Brandschutzdienst

Aus unserer Sicht wäre es wünschenswert, wenn man Richtwerte normiert. Ansonsten ist man der Willkür der jeweils örtlichen Brandsicherheitswache ausgeliefert. Die in der Verordnung zitierte Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes bezieht sich auf den Einsatz von Feuerwehrleuten und bietet keine Regelung zur Berechnung des Einsatzes von Brandschutzwarten. Die Anzahl der Brandschutzwarte sollte wie bisher im Rahmen der Betriebsstättengenehmigung erfolgen und die baulichen Gegebenheiten und das Veranstaltungsformat berücksichtigen. Weiters sehen wir es als problematisch an, in einer Verordnung auf eine kostenpflichtige Richtlinie wie die VB-02 zu verweisen.

Zu § 5 Ordnerdienst

Generell ist der Berechnungsschlüssel für die Anzahl der Ordner zu hoch gewählt. Zudem sollte beim Schlüssel Teilnehmer/Ordner nach Veranstaltungsarten differenziert werden. Das in Abs 1 vorgesehene Verhältnis ist nicht für alle Arten von Veranstaltungen geeignet, z.B. wäre beim „Businesslauf“ mit 4.500 Teilnehmern, bei dem Kartenkontrolleure, Platzanweiser, Parkplatzanweiser nicht erforderlich sind, eine Zahl von 45 Ordnerdiensten weitaus überhöht und würde nur die Kosten für den Veranstalter erhöhen. Es wird vorgeschlagen, die Gliederung in verschiedene Veranstaltungsarten und die daraus erforderlichen Sicherheitsanforderungen je Veranstaltungstyp in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Behörden sowie der Wirtschaft zu erarbeiten.

Zu § 6 Verkehr und Stellflächen

Diese Regelung sollte aus unserer Sicht gestrichen werden. Die Festlegung der Anzahl der Parkplätze erscheint willkürlich und sollte konkret auf den Veranstaltungstyp abgestimmt werden. Die Anforderungen wären in der Praxis insbesondere in Städten teilweise nicht umsetzbar. Zudem erscheint der Berechnungsschlüssel für Abstellplätze der dauernd stark gehbehinderten Personen nicht adäquat ausgelegt zu sein. Die Rückmeldungen unserer Mitglieder zeigen, dass bei Veranstaltungen mit ca. 2.000 Personen maximal 5 Stellplätze benötigt werden. Im vorlie-

genden Gesetzesentwurf würde die vorgeschriebene Anzahl für Veranstaltungen mit 2.000 Besuchern 15 Abstellplätze betragen, was zu einer hohen Anzahl von freibleibenden Stellflächen führen würde.

Zu § 8 Teilnehmersdichte

Auch die Parameter zur Bemessung der Teilnehmersdichte sind völlig übertrieben und entsprechen nicht den Gegebenheiten in der Praxis. Angeregt wird die zusätzliche Berücksichtigung von „Biergarnituren“ als eigenen Punkt unter Abs 1, da man an diesen pro m² mehr Personen als an herkömmlichen Tischen unterbringt und „Biergarnituren“ bei Veranstaltungen sehr häufig Verwendung finden. Es wird vorgeschlagen, Abs 1 Z 2 entsprechend zu erweitern, sodass diese folgendermaßen lautet: *„für Sitzplätze in Reihen und Biergarnituren: zwei Personen je m² Bemessungsfläche“*.

Zu Abs 4 ist festzustellen, dass wiederum eine Differenzierung nach Veranstaltungstypen fehlt. Nicht bei allen Veranstaltungen ist es erforderlich, Vorsorge für Rollstuhlplätze im vorgesehenen Ausmaß zu treffen (z.B. „Businesslauf“: Die Teilnahme von Rollstuhlfahrern am Lauf ist ausgeschlossen, daher ist auch eine Teilnahme an der anschließenden Party wenig wahrscheinlich. Bei 2.500 Teilnehmern wären jedoch 18 Rollstuhlplätze + 18 Begleiterplätze vorzusehen, die größtenteils nicht genutzt werden, jedoch Kosten verursachen). Zudem bedeutet diese Bestimmung in der praktischen Umsetzung, dass nur mehr in barrierefrei zugänglichen Betrieben öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen, ohne auf die Zumutbarkeitsbestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes Rücksicht zu nehmen.

Der Berechnungsschlüssel für Rollstuhlplätze wird von uns abgelehnt, da die Erfahrung zeigt, dass bei Veranstaltungen mit ca. 2.000 Personen maximal 10 Rollstuhlplätze benötigt werden.

Für ortsfeste Betriebsstätten sollte die zulässige Teilnehmeranzahl im Rahmen der Betriebsstättengenehmigung unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten, der Veranstaltungsart und der zur Verfügung stehenden personellen und technischen Ressourcen festgelegt werden. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Teilnehmeranzahl so gewählt ist, dass eine optimale Auslastung mit optimaler Sicherheit kombiniert wird.

Für Veranstaltungen mit fixer Eintrittskartenanzahl sollten keine Zählanlagen erforderlich sein, da die Anzahl der Besucher bereits durch die Verkaufsprotokolle dokumentiert wird.

Zu § 9 Sanitäreinrichtungen

Die geforderte Anzahl an sanitären Einrichtungen ist extrem hoch und z.B. bei Zeltfesten oder anderen größeren Veranstaltungen fast unmöglich einzuhalten (z.B. bei Zeltfesten bis 5.000 Personen sind - 68 Sitzzellen und 36 Pissoirs - völlig überzogen). Gemäß Abs 4 kann zwar eine andere Bemessung vorgenommen werden, diese hängt aber von der jeweiligen Behörde ab. Hier wären detailliertere Bestimmungen je nach Veranstaltungstypen von Vorteil. Zu berücksichtigen wären auch zusätzliche Kriterien wie die Dauer der Veranstaltung oder der Veranstaltungsablauf (Pausen?). Für diverse Veranstaltungsstätten wäre der Aufteilungsschlüssel äußerst problematisch, da zu wenige Sitzzellen vorhanden sind (siehe auch Stellungnahme der Grazer Spielstätten).

Hinsichtlich der in § 9 Abs. 3 vorgeschriebenen barrierefreien Zugänge und Toiletten ist auf die Ausführungen zu § 8 zu verweisen. Betriebe, denen eine vollständige Herstellung der Barrierefreiheit aufgrund baulicher Gegebenheiten oder rechtlicher Vorschriften (z.B. Denkmalschutz)

nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wären von vornherein von der Durchführung von Veranstaltungen ausgeschlossen.

Grundsätzlich möchten wir auch darauf drängen, in Verordnungen entsprechend verständliche Formulierungen für die Rechtsanwender zu verwenden. Die Bestimmung des Abs. 4 bei der Aufteilung der Sanitäreinrichtung „*Zwischenwerte linear zu interpolieren*“ sollte einfacher umschrieben werden.

Eine Änderung der Anzahl der Sanitäreinrichtungen in bestehenden ortsfesten Betriebsstätten auf Basis der vorliegenden Berechnungstabelle kann nur mit erheblichen finanziellem Aufwand realisiert werden und erscheint aufgrund der Erfahrungen unserer Mitglieder als nicht erforderlich. So würde dies beispielsweise für die Helmut List Halle eine Verdreifachung der bestehenden Sanitäreinrichtungen bedeuten, welche aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht realisierbar wäre. Eine Anpassung der zulässigen Besucheranzahl an die vorliegende Berechnungstabelle hätte zur Folge, dass die maximal zulässige Besucheranzahl auf 600 Personen schrumpfen würde. Dies würde bedeuten, dass die Helmut List Halle in dieser Form wirtschaftlich nicht mehr beispielbar wäre.

Zu § 11 Zentrale Einsatzleitung

Bei Freiluftveranstaltungen, die von relativ kurzer Dauer sind (z.B. 2 - 3 Stunden), wäre die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für eine zentrale Einsatzleitung mit der geforderten Infrastruktur (Heizung, Lüftung etc.) eine unverhältnismäßige Kostenbelastung.

Zu § 13 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswesen

Es erscheint notwendig die Begriffe „*öffentlichen oder sonstigen gesicherten Bereichen im Freien*“ näher zu definieren, da diese Begriffe nicht ausreichend Auskunft über die Beschaffenheit der Flächen geben. Bestehende, genehmigte Fluchttüren sollten von einer Umrüstung auf Panikverschlüsse mit horizontalen Betätigungsstangen ausgenommen werden, wenn die bestehenden Einrichtungen in ihrer Ausführung ihre Funktion als Fluchtwegstüren erfüllen bzw. eine Umrüstung technisch oder baulich aufgrund spezieller Bedürfnisse (Akustik etc.) nicht möglich ist. Der Mindestabstand zwischen Bühnen und Zuschauerbereich sollte nach Veranstaltungsform ausreichend gewählt werden können. Dies ist insbesondere aufgrund der unterschiedlichen künstlerischen Anforderungen notwendig.

Zu § 14 Bemessung der Fluchtwege

Wie schon mehrfach erwähnt, müssten auch die Bestimmungen zu den Fluchtwegen auf unterschiedliche Veranstaltungstypen abgestimmt werden. In Kleinstbetrieben sind Durchgangsbreiten von mindestens 120 cm kaum vorhanden.

Bisher wurden in Bewilligungsverfahren für Veranstaltungsstätten in der Steiermark die Regelungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes herangezogen. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Maße der Durchgangsbreiten decken sich damit nicht, wodurch es zur Herabsetzung von Einlasszahlen bereits bewilligter Veranstaltungsstätten kommen würde. Türen mit 220 cm Breite waren z.B. bisher (bei Vorliegen eines zweiten Fluchtweges) für maximal 300 Personen zugelassen, dem Entwurf zufolge würde sich die Personenzahl auf 180 reduzieren.

Folgende Formulierung des Abs 4 wird daher vorgeschlagen:

(4) Fluchtwege müssen eine lichte Durchgangsbreite von 120 cm aufweisen. Die Mindestbreite erhöht sich bei einer Personenanzahl von mehr als 120 bis zu 180 Personen auf 140 cm, bei einer Personenanzahl bis zu 250 Personen auf 180 cm und ab 251 Personen auf 220 cm.

Für bestehende, nach den jeweilig gültigen Normen erbauten Betriebsstätten muss eine andere Berechnung der Durchgangslichten erfolgen, da eine Einhaltung der 60er Schritte zu baulichen Maßnahmen und/oder Einschränkungen der Besucheranzahlen führen würde, die einen Betrieb dieser Betriebsstätten nicht mehr zulassen würde.

Die Berechnung der Durchgangslichten von ortsfesten, genehmigten Betriebsstätten sollte auf Basis der individuellen Gegebenheiten mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Entfluchtungs-Simulations-Programm im Rahmen der Betriebsstättingenehmigung erfolgen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auf bauliche Besonderheiten (Stiegen, Fluchtwegsform etc.) Rücksicht genommen wird und ein Maximum an Sicherheit gewährleistet wird, ohne die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Betriebsstätte zu gefährden.

Zu § 22 Elektrische Anlagen

Betreffend Abs 5 ersuchen wir um eine Klarstellung zu den Attests von Elektrofachkräften (Wie alt darf das Attest sein? Genügt ein einmaliges Attest für gleiche Veranstaltungen?).

Zu § 24 Blitzschutz

Es ist klar erkennbar, dass Blitzschutzsysteme, die nach der ÖVE/ÖNORM EN 62305 errichtet werden, nicht für den Schutz von Personen außerhalb von Gebäuden gegen direkten Blitzschlag vorgesehen sind. Die Anforderungen für den Schutz von Personen in dieser Norm beziehen sich ausschließlich auf Berührungs- und Schrittspannungen in der Nähe von Blitzschutzsystemen auf baulichen Anlagen bei Blitzeinschlägen. Im Gebäudeinneren ist selbstverständlich durch die Schutzwirkung des Blitzschutzsystems auch der Schutz von Personen gewährleistet. (§ 24 Abs 1 u. 2). Aus der zitierten Norm ist nicht ableitbar, wie ein Blitzschutzsystem für den Schutz von Personen im Freien zu planen, auszulegen und zu errichten ist. Damit ist auch nicht definiert, wie ein System der geforderten Schutzklasse II in diesen Fällen zu errichten wäre. Andere Normen für solche Systeme sind uns nicht bekannt.

Ohne entsprechende Normengrundlage ist natürlich kein Prüfer in der Lage zu beurteilen, ob die Anforderungen des § 24 Abs 4 erfüllt sind. Die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung ist daher unmöglich. Schutz von Personen im Freien, und dazu zählen auch Tribünen ohne Überdachung kann nur durch entsprechende Verhaltensmaßnahmen gewährleistet werden.

Zu § 28 Abfallsammeleinrichtungen

Eine Mülltrennung auf Seiten des Veranstalters wird von unserer Seite unterstützt. Auf Seiten der Teilnehmer sollte jedoch der Beisatz „nach Möglichkeit“ eingefügt werden, denn es wird nicht immer möglich sein pro Müllinsel 4 separate Behälter aufzustellen und dann zu gewährleisten, dass die Besucher den Müll auch wirklich trennen.

Zu § 36 Dokumentationspflicht

Es sollte klargestellt werden, dass der Sanitätsdienst zur Dokumentation gemäß § 36 verpflichtet und dafür verantwortlich ist.

Zu § 42 Heizung

Soweit wir herauslesen konnten soll grundsätzlich die Verwendung von Gasgeräten zur Beheizung von Veranstaltungsstätten weiterhin erlaubt sein, nicht jedoch solcher Gasgeräte, welche (pauschal) mit Flüssiggas betrieben werden (§ 42 Abs 2). Dies scheint uns nicht ganz nachvollziehbar und stellt sicherlich nur eine eingeschränkte Sicht der Dinge dar, zumal dies auch nicht den Stand der Technik widerspiegelt. Aus unserer Sicht wird bei den zitierten Ausführungen auf eine veraltete Version des Wiener Veranstaltungsstätten Genehmigungsgesetzes aus dem Jahre 1978 zurückgegriffen. Auch aus brandschutztechnischen Betrachtungen bestehen gegen die Beheizung von Veranstaltungsstätten mit Flüssiggas betriebenen Dunkelstrahlern und Thermen, in raumluftabhängiger Betriebsweise, keine Bedenken, wenn diese dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt, in Stand gehalten und gewartet werden.

Nach unserer Auffassung sollte sich der zitierte Satz „*Mit Flüssiggas betriebene Gasgeräte*“ nur auf Heizgeräte beziehen, welche mittels einzelner Flüssiggasbehälter versorgt werden bzw. solche Gasgeräte, die einen offenen Verbrennungsraum und auch eine offene Flamme besitzen (z.B.: „Heizkanonen, Flaschenaufsteckstrahler“ und dgl., im Sinne der geltenden Normen und Richtlinien sind dies Gasgeräte der Type A). Bei diesen Heizgeräten der Type A bleiben auch die Abgase im Aufstellungsraum und haben sehr hohe Oberflächentemperaturen (meist Hellstrahler mit Zündflamme). Diese Geräte sollten auch aus unserer Sicht nicht in Veranstaltungsstätten eingesetzt werden.

Eine pauschale nicht Zulässigkeitserklärung von mit Flüssiggas betriebenen Gasgeräten entspricht nicht den heutigen Sicherheitsstandards. Stand der Technik ist vielmehr, dass Gasgeräte zur Beheizung von größeren Hallen und auch Veranstaltungsstätten meist in raumluftunabhängiger Betriebsweise, mit geschlossenem Verbrennungsraum betrieben werden und mit fest installierten Rohrleitungen an das Erdgasversorgungsnetz bzw. auch an eine zentrale Flüssiggasversorgungsanlage angeschlossen werden. Diese Gasgeräte werden meist als Gasgeräte der Type C, aber auch B betrieben. Überwiegend kommen dabei Lufterhitzer in Form von Dunkelstrahlern, raumluftunabhängigen Warmlufterzeugern und Gasthermen zum Einsatz. Alle zitierten Gasgeräte sind Gasgeräte der Type B oder C. Dies bedeutet, dass die Abgase immer ins Freie abgeführt werden und die Zuluftzuführung direkt aus dem Freien erfolgt. Diese Tatsachen wurden im Entwurf der Verordnung nicht berücksichtigt. Die für die Aufstellung und den Betrieb der mit Erd- und Flüssiggas betriebenen Gasgeräte anzuwendenden relevanten Regelwerke sind in Bezug auf die Aufstellungs- und Betriebsbedingungen großteils gleichlautend. Für die mit Erdgas betriebenen Gasgeräte gilt, dass für die Gasgeräte der Type B und C bei der Installation dieser Gasgeräte auch in Veranstaltungsstätten die anzuwendenden Regelwerke und Normen im Besonderen die ÖVGW Regel G 1 und die ÖVGW G 3 Teil 3 sind. Für die mit Flüssiggas betriebenen Gasgeräte gilt, dass für die Gasgeräte der Type B und C bei der Installation auch in Veranstaltungsstätten die anzuwendenden Regelwerke und Normen im Besonderen die Flüssiggasverordnung 2002, die ÖVGW Regel G 2/2011 und die ÖVGW G 3 Teil 3.

In Bezug auf die Aufstellung und den Betrieb der Gasgeräte der Type B und C sind die oben angeführten Regelwerke gleichlautend, ganz gleich, ob diese mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden.

Aus unserer Sicht besteht überhaupt kein Unterschied von mit Flüssiggas betriebenen, zu mit Erdgas betriebenen raumluftunabhängigen Gasgeräten der Type B und C. Beide Typen von Feuerstätten besitzen geschlossene Verbrennungsräume, beziehen ihre Verbrennungsluft direkt

vom Freien und das Abgas wird ebenso ins Freie abgeleitet, unabhängig davon, ob diese mit Erdgas oder Flüssiggas betrieben werden. Deshalb ist aus unserer Sicht die Gleichbehandlung bei den Betriebsbedingungen der Gasgeräte einzufordern.

Der § 42 Abs 2 sollte demnach wie folgt abgeändert werden:

(2) Heizgeräte mit offenem Verbrennungsraum sowie elektrisch betriebene Heizgeräte mit offener Spirale im Zugriffsbereich von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sind unzulässig. Mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte sind zulässig, wenn diese über eine zentrale Flüssiggasanlage, mit fest installierten Rohrleitungen versorgt und raumluftunabhängig betrieben und nicht im Zugriffsbereich der Teilnehmerinnen/Teilnehmer montiert werden.

Zu § 43 Zelte

Hier wird die Gebrauchsabnahme durch eine hierzu fachlich ausgebildete Person verlangt, ohne diese näher zu definieren. In diesem Zusammenhang werden unterschiedliche Auslegungen durch die Vollzugsbehörden befürchtet. Zumindest in den erläuternden Bemerkungen muss somit klargestellt werden, dass ein Unternehmer mitsamt seinen Mitarbeitern im Bereich seiner unternehmerisch ausführenden Tätigkeit jedenfalls die Kriterien einer fachlich ausgebildeten Person erfüllt.

Zu § 44 Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen

Siehe dazu auch Ausführungen zu § 43.

Zu § 54 Mobile Vergnügungsgeräte

Siehe dazu auch Ausführungen zu § 43.

Zu § 60 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen stellen einen Großteil der Veranstaltungsstätten vor kaum zu lösende Schwierigkeiten. Die Übergangsbestimmungen wären daher wesentlich detaillierter auszuformulieren. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb dieser Betriebsstätten fortgeführt werden kann, ohne dass die Betreiber aufgrund unklarer und interpretationsfähiger Regelungen keine Rechtssicherheit erlangen können.

Zusammenfassung


Durch den Verordnungsentwurf in der derzeitigen Fassung drohen massive wirtschaftliche Nachteile für Veranstalter, Unternehmer und damit den Standort insgesamt. Aus Sicht der WKO Steiermark muss eine umfassende Adaptierung und praxisgerechte Gestaltung des Entwurfes erfolgen, die nur unter Einbeziehung der im Veranstaltungswesen relevanten Akteure erfolgen kann. Die Vertreter der Branchen haben wiederholt ihre Bereitschaft bekanntgegeben, gemeinsam mit den Behörden sowie weiteren Experten aus dem Veranstaltungsbereich daran mitzuarbeiten und damit zu einer Veranstaltungssicherheitsverordnung beizutragen, die sowohl größtmögliche Sicherheit bei Veranstaltungen bietet, aber auch den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Die vorliegende Fassung des Entwurfs der Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 wird aus den dargestellten Gründen seitens der WKO Steiermark abgelehnt. Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche. Gleichzeitig regen wir nochmals die Einrichtung einer Arbeitsgruppe (bestehend aus Behörden- und Wirtschaftsvertretern) an, um negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort zu vermeiden.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Thomas Spann
Direktor

Anlagen:

- Stellungnahme Messe Congress Graz
- Stellungnahme Grazer Spielstätten